

**Ordnung über die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung
zum Studium an der Fakultät Gestaltung
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Mai 2013

geändert durch die Satzung zur Änderung der Ordnung über die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung zum Studium an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. November 2020

Präambel

Die zum Studium im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur, im Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck sowie im Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar erforderliche künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

**§ 1
Prüfung**

- (1) Die bestandene Eignungsprüfung ist gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes für Studienbewerber Zugangsvoraussetzung zum Studium in den Bachelor-Studiengängen Innenarchitektur und Design - Produkt und Schmuck sowie im Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien. Die Eignungsprüfung ist vor der Immatrikulation an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar abzulegen.
- (2) Der Zweck der Prüfung besteht in der Feststellung, ob die künstlerische Eignung für die genannten Studiengänge vorhanden ist.
- (3) Die Prüfung findet jährlich statt.
- (4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Studienbewerbern schriftlich durch Bescheid mitgeteilt.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung hat für die Entscheidung über die Immatrikulation keine bindende Wirkung.

**§ 2
Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung**

- (1) Die Bewerber müssen mindestens 17 Jahre alt sein.
- (2) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Die Termine für die Prüfung werden rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät Gestaltung bekanntgegeben. In dem Antrag ist der Studiengang anzugeben, für den die Prüfung abgelegt werden soll. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch mit Hilfe des von der Hochschule Wismar bereitgestellten Online-Formulars zu stellen.
- (3) Nach Aufforderung der Hochschule Wismar sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. tabellarischer Lebenslauf,
 2. Zusammenstellung künstlerisch-gestalterischer Arbeiten zur Vorlage (Näheres wird von den Eignungsprüfungskommissionen der Studiengänge jährlich festgelegt und im Internet veröffentlicht.),
 3. Verzeichnis mit Bezeichnung der eingereichten Arbeiten,

4. Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden,
 5. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und ggf. wann, wo und mit welchem Ergebnis sie oder er sich bereits einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung unterzogen hat.
- (4) Der Eignungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Das Verfahren wird grundsätzlich zweistufig durchgeführt:
 1. Vorauswahl und
 2. Künstlerische Prüfung.
- (2) Soweit keine künstlerisch-gestaltenden Arbeiten von der Hochschule Wismar für eine Vorauswahl abgefordert werden, entfällt das Verfahren der Vorauswahl nach § 4.
- (3) Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Teilnehmer, die Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert. Die Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (4) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 4 Vorauswahl

Bewerber werden zur künstlerischen Prüfung nicht zugelassen, wenn die Eignungsprüfungskommission nach Durchsicht der eingereichten Arbeiten bereits eine Nichteignung feststellt. Den Bewerbern wird das Ergebnis der Vorauswahl mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich benachrichtigt. Die eingereichten Arbeiten können nach Abschluss des Vorauswahlverfahrens wieder abgeholt werden. Ausnahmsweise kann eine Mappe auf besonderen Antrag der Bewerber auch zurückgeschickt werden, auf eigene Kosten und Risiko.

§ 5 Künstlerische Prüfung

- (1) Die künstlerische Prüfung wird in der Regel für den Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck in einem Verfahren durchgeführt. Die Prüfung kann auch für mehrere Studiengänge gemeinsam durchgeführt werden.
- (2) Die künstlerische Prüfung besteht in der Regel aus theoretischen und praktischen Aufgaben und einem Fachgespräch.

§ 6 Prüfungskriterien

Prüfungskriterien sind:

1. Darstellungsvermögen,

2. Abstraktionsvermögen,
3. Vorstellungsvermögen,
4. Kreativität und
5. Reflektionsvermögen.

Für das Fachgespräch gilt zusätzlich folgendes Kriterium:
Kenntnisse in den jeweiligen Gebieten des Designs, der Innenarchitektur oder des Kommunikationsdesigns und der Medien, für die die Prüfung abgelegt wird.

§ 7 Zusammensetzung der Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung auf Vorschlag der jeweiligen Studiengänge benannt. Sie müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.
- (2) Die Eignungsprüfungskommission nimmt die nach dieser Ordnung gestellten Aufgaben wahr. Die für einen Studiengang gebildete Eignungsprüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei und höchstens sechs Professoren dieses Studienganges zusammen. Die Eignungsprüfungskommission kann auch für mehrere Studiengänge gemeinschaftlich gebildet werden. Es sollte dann mindestens ein Professor aus jedem Studiengang und jeder Studienrichtung der Eignungsprüfungskommission angehören.
- (3) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission, die oder der das Verfahren protokolliert und die Entscheidungen nach Ende der Prüfungen schriftlich bekannt gibt.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission kann bis zu zwei geeigneten Studierenden die Möglichkeit der Teilnahme als Beisitzer an der Eignungsprüfung einräumen, ein Stimmrecht ist hiermit nicht verbunden. Weiteren Professoren des jeweiligen Studienganges ist die Teilnahme mit beratender Stimme ohne besondere Zulassung eröffnet.

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

- (1) Über die Befreiung von der Eignungsprüfung entscheidet auf Antrag die Eignungsprüfungskommission. Der Antrag und die erforderlichen Nachweise müssen bis spätestens 15. Juli für Bewerbungen zum Wintersemester bei der Hochschule Wismar eingegangen sein.
- (2) Von der Eignungsprüfung können ganz oder teilweise befreit werden:
 1. Bewerber, die eine Eignungsprüfung an einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgelegt haben,
 2. Bewerber, die Design-Studiengänge oder den Studiengang Innenarchitektur oder vergleichbare Studiengänge erfolgreich abgeschlossen haben,
 3. Bewerber, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang an einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben und
 4. Bewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbene Nachweise im Sinne der Nummern 1 bis 3 erbringen.

§ 9

Nachweis und Bewertung der entsprechenden künstlerischen Befähigung

(1) Die Bewerber weisen durch die eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten und die Prüfung nach, dass sie eine für den Studiengang bzw. Studienrichtung künstlerische Befähigung haben. Die Befähigung und ihr Grad werden von der Eignungsprüfungskommission festgestellt.

(2) Der Grad der Befähigung wird in einer dreistufigen Bewertungsskala festgestellt:

1. eine künstlerische Eignung ist nicht erkennbar,
2. eine künstlerische Eignung ist bedingt erkennbar,
3. eine künstlerische Eignung ist erkennbar.

Das Ergebnis der Vorauswahl, der theoretischen und praktischen Aufgaben sowie des Fachgesprächs gehen jeweils zu gleichen Teilen mit einem Drittel in die Feststellung ein. Soweit ein Prüfungsteil ersetzt wird oder entfällt, ist der übrige Teil entsprechend höher zu gewichten.

(3) Ergibt die Gesamtbewertung der Prüfung das Ergebnis „eine künstlerische Eignung ist erkennbar“, ist die Eignungsprüfung bestanden. Ergibt die Gesamtbewertung das Ergebnis „eine künstlerische Eignung ist bedingt erkennbar“, entscheidet die Eignungsprüfungskommission nach dem Ergebnis des Fachgesprächs, ob die Eignungsprüfung bestanden ist. In diesem Fall kann die Eignungsprüfungskommission das Ergebnis des Fachgesprächs in besonderem Maße gewichten.

Durch die Eignungsprüfungskommission können Auflagen erteilt werden und die Bewerber vor Beginn der Einschreibfrist zum Studium zu einem erneuten Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission geladen werden, in dem über die Zulassung endgültig entschieden wird.

Ergibt die Gesamtbewertung der Teilprüfungen das Ergebnis „eine künstlerische Eignung ist nicht erkennbar“, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(4) Die Bewerber werden spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich benachrichtigt.

§ 10

Wiederholung der Eignungsprüfung

Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann zu nachfolgenden Studienjahren wiederholt werden.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und dem Verstoß gegen Ordnungsvorschriften gelten die §§ 15 und 18 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar entsprechend.

§ 12

Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange behinderter Studienbewerber zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber geltend, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende der

Eignungsprüfungskommission, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 13 Unterbrechung der Prüfung

(1) Können Bewerber aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Befunde enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(2) Die Eignungsprüfungskommission entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt die Eignungsprüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 Ausschluss von der Prüfung

(1) Bewerber werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn:

1. die gemäß § 2 Absatz 4 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht oder
2. sie es unternehmen, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Eignungsprüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann die Eignungsprüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15 Wechsel des Studienganges

Wollen Bewerber nach bestandener Eignungsprüfung das Studium in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang aufnehmen, entscheidet die Eignungsprüfungskommission, ob und gegebenenfalls welche Teile der Eignungsprüfung erneut abzulegen sind.

§ 16 Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

(1) Der Nachweis der entsprechenden künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung abgelegt wurde.

(2) Der Nachweis der entsprechenden künstlerischen Befähigung gilt für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Studienplatzvergaben.

§ 17
(Inkrafttreten)